

EINKAUFSDINGUNGEN

gültig ab 1. September 2017

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebote, Vertragsabschluss und -änderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen jeglicher Art – einschließlich nachträglicher Änderungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 2.3 Unsere Bestellungen werden elektronisch erzeugt und sind daher auch ohne Unterschrift gültig. Auftragsbestätigungen müssen uns innerhalb von 2 Arbeitstagen vorliegen.
- 2.4 Unsere Mitarbeiter (mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Organe, Prokuristen oder sonstige hierzu bevollmächtigte Personen) sind nicht berechtigt, von dem Inhalt dieser Bedingungen oder dem sonstigen Inhalt des Vertrages abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen oder Zusagen oder Zusicherungen zu geben.

3. Lieferungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin (Eingangstermin) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit und/oder Liefermenge nicht eingehalten werden kann.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Teillieferungen und Teilleistungen ausgeschlossen.
- 3.3 Der Lieferant hat uns die Lieferung von mehr als 10 Paletten spätestens 48 Stunden vor dem Liefertermin anzuzeigen. Begleitdokumente der Sendung, wie Lieferscheine oder Packzettel, müssen der Warensendung beigelegt sein und inhaltlich mit den Versandpapieren übereinstimmen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer, die Artikelnummer und Inhaltsangabe enthalten. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen gekennzeichnet sein.
- 3.4 Der Lieferant hat uns auf Anforderung Ursprungszeugnisse zu liefern.
- 3.5 Soweit nicht abweichend vereinbart, haben alle Lieferungen nach unserer Wahl „frei Haus“ (bei Importgeschäften „DDP Incoterms 2010“) Lager Falkensee (c/o eCom Logistik GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 142-148, D-14612 Falkensee oder Produktionsstätte Vöhrum (Pelikanstraße 11, D-31228 Peine) während der gewöhnlichen Geschäftszeiten zu erfolgen.
- 3.6 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gelten für die Belieferung unsere jeweils gültigen Anliefer- und Verpackungsanweisungen.
- 3.7 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- 3.8 Im Falle des Lieferverzuges ist der Lieferant weiterhin verpflichtet, folgende Vertragsstrafe zu zahlen: 0,2 % der Nettoauftragswertes der Bestellung für jeden Werktag des Lieferverzuges. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat (z.B. bei Vorliegen höherer Gewalt). Hierfür trägt der Lieferant die Beweislast. Die Vertragsstrafe ist in jedem einzelnen Fall von Lieferverzug ihrer Höhe nach auf 5% der Nettoauftragssumme beschränkt.

- 3.9 Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen und verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, den über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden vom Lieferanten ersetzt zu bekommen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung enthaltene Preis ist bindend und enthält bei inländischen Lieferanten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" (bei Importgeschäften "DDP Incoterms 2010") Lager Falkensee oder Produktionsstätte Vöhrum einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung ein.
- 4.2 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gelten vereinbarte Preise für einen Leistungszeitraum von einem Kalenderjahr.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung der bestellten Ware für jede Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell- und Artikelnummer angeben, auf den richtigen Rechnungsempfänger ausgestellt sind und ein entsprechender Wareneingang verzeichnet werden konnte; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere Mängelrüge nicht aus.
- 4.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir Rechnungen innerhalb von 90 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 100 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 120 Tagen netto (jeweils gerechnet ab Rechnungserhalt und Lieferung).

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse bei uns oder dem Lieferanten betreffen uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – weiterhin berechtigt, ganz oder teilweise von Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsfehlern nach dem Stand der Technik sowie Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und allen in den Mitgliedstaaten der EU und/oder EFTA und/oder Großbritannien geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 6.2 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Äußerlich erkennbare Mängel müssen wir innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Wareneingang, andere unverzüglich nach ihrer Entdeckung beim Lieferanten anzeigen. Bei Einhaltung der vorstehend genannten Fristen kann sich der Lieferant nicht auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge berufen.
- 6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.5 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.
- 6.6 Mängelrügen hemmen bis zur Mangelbeseitigung alle Verjährungsfristen.

7. Konformitätserklärung

Wesentliche Grundlage unserer Zusammenarbeit mit dem Lieferanten ist unsere jeweils aktuelle Konformitätserklärung. Der Lieferant steht u.a. dafür ein, dass die Vertragsprodukte den in der jeweils aktuellen Konformitätserklärung aufgelisteten Normen und EU-Richtlinien – soweit diese auf die Vertragsprodukte anwendbar sind – entsprechen.

8. Produkthaftung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von Euro 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Anforderung hat uns der Lieferant den Bestand der Versicherung durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Marken, Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter in den Mitgliedstaaten der EU und/oder EFTA und/oder in Großbritannien verletzt werden.

9.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9.4 Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit uns zu Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden.

10. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Wir erkennen keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

11. Modelle, Zeichnungen, Formen, beigestellte Teile etc.

11.1 Von uns zur Verfügung gestellte Modelle, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Druckfilme, Werkzeuge, Lehren, Profile, Formen usw. bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat sie sorgfältig aufzubewahren, kostenlos instand zu halten, notfalls zu erneuern und nach Gebrauch in gebrauchsfähigem Zustand an uns zurück zu senden. Sie dürfen, ebenso wie die danach oder damit hergestellten Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Zuwiderhandlungen verpflichten den Lieferanten zum Schadensersatz.

11.2 Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten, insbesondere wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Fertigung einstellt, sind wir berechtigt, die Überlassung der von ihm ganz oder teilweise bezahlten Formen usw. zu einer angemessenen Vergütung zu verlangen. Die Vernichtung nicht mehr benötigter Formen ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

11.3 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.4 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.5 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestellte Materialien sorgfältig zu prüfen, zu kennzeichnen und zu lagern. Abweichungen (z.B. in Bezug auf Mengen oder Qualität) sind unverzüglich an uns zu melden. Für Verlust oder Beschädigung aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Lieferant.

11.6 Soweit die uns gemäß Ziff. 11.3 und/oder Ziff. 11.4 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Informationen (z.B. vertrauliche Informationen über betriebliche und geschäftliche Vorgänge) strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.

12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt nur, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Bereitstellung bereits ihm oder allgemein bekannt waren oder später ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind.

12.3 Insbesondere die Ausstellung von Vertragsprodukten auf Messen sowie die Abbildung von Vertragsprodukten und/oder der Hinweis auf uns als Auftraggeber zu Referenzzwecken ist nur im Einzelfall nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

13. Verschiedenes

13.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, vertragliche Rechte oder Pflichten ohne unsere vorherige Zustimmung zu übertragen.

13.2 Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist unser Geschäftssitz. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir unsere Rechte gegen den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht geltend machen, das nach anwendbarem Recht zuständig ist.

14.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

14.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Pelikan Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG